

# Dank Gesetzeslücke: Keine Strafe für Gründung von Scheinfirmen!

Die Gründung von Scheinfirmen, bei denen Arbeiter um ihren Lohn und Krankenkassen um Beiträge geprellt werden, ist – zumindest strafrechtlich – kein Problem. Nur so ist das Ergebnis eines Prozesses in Wien zu interpretieren. Eine Gesetzeslücke macht den „Sozialbetrug“ möglich.

Wer eine GesmbH gründet, muss normalerweise Geld haben. 17.500 € Stammkapital sollen auf dem Konto der Firma vorhanden sein. Zwei Männer standen nun vor Gericht, denen vorgeworfen wurde, sie hätten Hunderte GesmbHs gegründet und später weiterverkauft. Und zwar mit immer denselben 17.500 €, die nach Eintrag ins Firmenbuch vom Konto des Unternehmens wieder abgezogen worden sind.

Ursprünglich ermittelte die Staatsanwaltschaft wegen Betru-

ges, letztlich blieb nur eine Anklage wegen „falscher Angaben gegenüber dem Firmenbuch“ übrig. Doch Verteidiger Dr. Tassilo Wallentin fand mehrere Urteile

des Obersten Gerichtshofes, in denen es klar heißt: Das vorsätzliche Abziehen der Stammeinlage ist kein strafrechtlicher Tatbestand, da die Einzahlung – wenn auch nur für eine „logische Sekunde“ – auf dem Gründungskonto erfolgte. Dr. Tassilo Wallentin erwirkte damit einen klaren Freispruch.

Eine Gesetzesänderung erscheint notwendig. Denn immer wieder werden Arbeiter von Scheinfirmen, die man problemlos in die Pleite schicken kann, um ihren Lohn geprellt. Und allein die Wiener Bauwirtschaft hat bei der Gebietskrankenkassa Rückstände von 160 Millionen €...

Dass Geschädigte zivilrechtlich klagen können, ist da nur ein schwacher Trost.



Foto: Keystone

Sozialbetrug am Bau – ein häufiges Übel